



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusschengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/5197 zu Drucksache 21/4531

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Anlegen von Tarnidentitäten oder die Verwendung von legendierten Identitäten seitens der mitwirkenden Behörde ist für die vorgenannten Maßnahmen ausgeschlossen.“

2. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ist zulässig, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.“

Begründung:**Zu Art. 1:****Zu Nr. 1 (§ 10):**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht durch die Streichung des Wortes „eigene“ zwar eine grundsätzlich nachvollziehbare und auch sachlich gebotene Ausweitung von Internetrecherchen in Bezug auf die betroffene und – in den Fällen der §§ 8 und 9 – der einbezogenen Person vor, bleibt in Bezug auf die hierfür zu verwendenden und zulässigen Methoden unklar und unbestimmt; auch der Antrag der Regierungskoalition aus CDU und SPD (Drucksache 21/5167) hat diesem Mangel nicht abgeholfen.

Es sollte zumindest mit Blick auf die sich aus Art. 2 I GG i. V. m Art 1 I GG ergebenden Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit bzw. der Integrität informationstechnischer Systeme durch den Gesetzgeber klargestellt werden, dass die Nutzung legendierter Identitäten („Fake-Accounts“) für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen ist; mithin erscheint auch nicht ersichtlich, wieso die Nutzung legendierter Identitäten im Internet zur grundsätzlichen Vermeidung einer überschießenden Informationsgewinnung nicht von vornherein untersagt werden sollte, wenn nach dem Willen der Landesregierung lediglich „allgemein öffentliche Internetseiten“ sowie der „öffentlich sichtbar[n] Teil sozialer Netzwerke“ überprüft werden soll.

Zu Nr. 2 (§ 20):

Nach dem Willen des Gesetzentwurfs sollen momentan nicht nur Straftaten von erheblicher Bedeutung, sondern auch sog. „Bagatelldelikte“ durch die mitwirkende Behörde, also das Landesamt für Verfassungsschutz, an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen, wenn die Strafverfolgung ansonsten erheblich erschwert wäre. Eine Schranke ist nicht vorgesehen; damit geht der Gesetzentwurf ohne nachvollziehbaren Grund deutlich über die Regelungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes hinaus und widerspricht damit klar der eigentlich angestrebten und gerade im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen eminent wichtigen Harmonisierung von Bundes- und Landesrecht. Darüber hinaus erscheint es bereits rechtssystematisch bedenklich, dass zwar grundsätzlich in § 20a HVSG (Informationsübermittlung durch das Landesamt an Strafverfolgungsbehörden) ein abschließender Katalog von Straftaten genannt ist, bei deren Kenntniserlangung das LfV die zur Verfolgung erforderlichen Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten darf, dieser Katalog bzw. eine ähnliche Schranke bei Sicherheitsüberprüfungen aber gerade nicht gelten soll.

Wiesbaden, 22. September 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe